

Wald in guten Händen.



Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Träger öffentlicher Belange . Sellhorn 1, 29646 Bispingen

[REDACTED]
Träger öffentlicher Belange

Samtgemeinde Ahlden
Herr Brüggemann
Bahnhofstraße 30

Zeichen
21-101_SFA-H-Ho_BPI-35-Serengeti_4-1

29693 Hodenhagen

Per E-Mail: brueggemann-
samtgemeinde@ahlden.eu

[REDACTED]
[REDACTED]@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen
Schreiben vom 20.09.2016

31.10.2016

Bebauungsplan Nr. 35 „Freizeit- und Serengeti-Park“ mit Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 „Safaripark“ i.d.F. der 1. Änderung und Nr. 31 „Erweiterung Serengeti-Park“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
hier: waldfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einvernehmlich mit dem LWK – Forstamt Nordheide – Heidmark werden folgende waldfachliche Hinweise gegeben.

Waldumwandlung & Kompensation:

Im Plangebiet sollen 25 ha Wald umgewandelt werden um die Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen. Hierzu sind die Vorgaben des § 8 NWaldLG und den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu beachten. Nach den dort getroffenen Regelungen sind für die zu kompensierenden Waldflächen, Kompensationsfaktoren zu ermitteln, welche die Höhe der Kompensationsfläche festlegt. Dabei ist zu beachten, dass unabhängig vom Kompensationsfaktor, die aufzuforstende Fläche immer mindestens flächengleich, also im Verhältnis 1:1 erfolgt. Liegt der Kompensationsfaktor darüber, kann dieser, darüber liegende Anteil auch über waldverbessernde Maßnahmen kompensiert werden. Diese Vorgehensweise führt allerdings zu einer Verdreifachung der Fläche, die die waldverbessernde Maßnahme beinhaltet. Alternativ kann auch dieser Anteil des Kompensationsfaktors über eine Erstaufforstung kompensiert werden.



Niedersächsische Landesforsten | Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Horst Schörshusen
Niedersächsische Landesforsten | Forstamt Sellhorn | Sellhorn 1 | 29646 Bispingen
fon 05194 - 9894-0 | fax 05194 - 9894-55 | poststelle@nfa-sellhorn.niedersachsen.de | www.landesforsten.de
Nord/LB BLZ 250 500 00 | Kto 106023005 | IBAN DE07 2505 0000 0106 0230 05 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr.13 208 80018



Die zu bewertenden Waldgrundstücke sind durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) einzugruppieren. Aus dieser Eingruppierung wird der Kompensationsfaktor ermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsflächen im Bebauungsplan konkret benannt sein müssen. Aufgrund der Größe der zu kompensierenden Fläche und dem, mit der Beschaffung verbundenen Zeitaufwand sollte dieser Umstand frühzeitig beachtet werden.

Waldabstand:

- Bebauung:

Im Bereich der Gebiete SO1, SO2 und SO3 sollen sowohl Beherbergungsmöglichkeiten als auch Wohnmöglichkeiten für die Belegschaft geschaffen werden. Innerhalb dieser Bereiche befindet sich momentan Wald, der im Zuge der Bebauungsplanaufstellung nach § 8 NWaldLG umgewandelt werden soll.

Der Entwurf des RROP 2015 sieht einen Mindestabstand von 60m vom Waldrand zur Bebauung vor. Das LROP einen Abstand von 100m.

Eine Unterschreitung dieses Abstandes bedarf einer nachvollziehbaren Begründung.

Der Mindestabstand zwischen Wald und Bebauung soll sowohl den Wald, als auch die Personen in den Gebäuden und die Gebäude vor Schäden bewahren. Aus diesem Grund wird im Bereich der geplanten Bebauung dringend empfohlen einen ausreichend großen Sicherabstand zwischen der geplanten Bebauung und dem Wald einzuplanen. Dies gilt besonders für die Baum- und Stelzenhäuser. Die Waldumwandlung ist demnach in diesen Bereich nicht bloß planerisch, sondern auch faktisch umzusetzen.

Da sowohl im Norden als auch im Süden, weitere Nachbarn mit Waldflächen direkt angrenzen, sollte folgender Hinweis ebenfalls berücksichtigt werden:

Ein geringer Waldabstand zu der Bebauung führt zu Bewirtschaftungerschwernissen, da erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung gestellt werden, bei der Holzernte die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann und unter Umständen nur noch unter Einsatz von Forstspeziialschleppern und Seilwinde in den Wald hinein gefällt

werden kann. Darüber hinaus drohen ordnungsrechtliche Gefahrenabwehrverfügungen, Schadensersatzansprüche des Bauherrn sowie u. U. nachbarrechtliche Streitfragen aufgrund des § 910 BGB. Bitte beachten Sie hierzu auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Die angrenzenden, waldbesitzenden Nachbarn sollten daher in den Planungsprozess mit eingebunden werden.

Windenergieanlagen 5.2.1

Das RROP 2015 legt für die, um den Serengeti-Park liegenden Flächen, verschiedene Bereiche fest. Es befinden sich hier Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie Vorbehaltsgebiete für Wald. Mit diesen Einstufungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu Windenergieanlagen verbunden. Diese gilt es zu beachten. Die zukünftigen Standorte der Windenergieanlagen sollten daher bereits jetzt geplant werden.

Fachgesetze unter Punkt 10.2:

Das NWaldLG ist hier nicht aufgeführt. Da es ebenfalls zu dem Umweltrecht gehört sollte es ergänzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Direkt vom PC versandtes Schreiben, daher keine eigenhändige Unterschrift.